

Herrn
Sebastian Kratz

06. Oktober 2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
375.2 Bitte immer angeben!	E-Mail vom 12.08.2014	michael.puschel@isim.rlp.de	06131 16-2223

Ihr Antrag nach dem LIFG

Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2014 durch die DB Fernverkehr vorgesehene Einstellung von Schienenfernverbindungen von und nach Trier

Sehr geehrter Herr Kratz,

zu Ihrem vg. Antrag können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Verfahrenshinweise

Die betreffende Akte des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur können Sie unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen einsehen im Dienstgebäude Emmeransstr. 39, 55116 Mainz.

Wir weisen zu Ihrer Information nochmals darauf hin, dass die Einsichtnahme in Akten vor Ort in der Regel für den Antragsteller kostenfrei ist. Für die Übersendung von Kopien können ggf. Portokosten, Auslagen als auch Stundensätze nach dem amtlichen Gebührenverzeichnis

313

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt ISIM, Am Acker



(Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art vom 08.11.2007) anfallen, § 13 LIFG.

Bitte teilen Sie hierher mit, in welcher Form Sie Ihr Informationsrecht ausüben möchten.

Schutzwürdige Interessen Dritter

Im Hinblick auf Ihren Antrag nach dem Landesgesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (LIFG) auf Akteneinsicht bzw. Übersendung von Akten hat das Land gemäß § 6 LIFG der DB Fernverkehr als Dritte, deren Belange durch den Antrag berührt sind, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, inwieweit dort schutzwürdige Interessen einer Auskunft entgegen stehen.

Die DB Fernverkehr hat sich zu einzelnen Informationen aus dem betreffenden Vorgang auf den Schutz von Betriebsgeheimnissen berufen. Dabei geht es um Nachfrageverläufe, die wettbewerbsrelevante Informationen enthalten sowie Informationen zu laufenden Verhandlungen in anderen Ländern. Einzelne Stellen im Vorgang wurden demzufolge geschwärzt.

Geschützter Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung

Darüber hinaus möchte ich Ihnen mitteilen, dass es für Regierungsbehörden wie das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur einen verfassungsrechtlich gegenüber externen Auskunftsinteressen geschützten Entscheidungsbereich gibt (Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung). Dieser Kernbereich umfasst einen Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Schutzgut ist dabei die Eigenverantwortung, Entscheidungsfreiheit und Arbeitsfähigkeit der Regierung¹.

¹ NWVerfGH v. 4.10.1993 in NVwZ 1994, 679 f.; NdsStGH v. 15.5.1996 in: NVwZ 1996, 1208

Von dem geschützten Kernbereich erfasst ist nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts² auch der Ressort-übergreifende und -interne Abstimmungsprozess. Mithin sind einige Unterlagen/Geschäftsvorgänge, die wirtschaftliche Bewertungen und strategische Überlegungen des Landes beinhalten und deren Veröffentlichung die Funktionsfähigkeit eines unabhängigen Regierungshandelns beeinträchtigen könnte, von Ihrem Informationsanspruch ausgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Michael Schué

Referent Schienenpersonenverkehr, ÖPNV

² Entscheidung zum sog. "Flick-Ausschuss" BVerfG v. 17.7.1984 in: NJW 1984, 2271